

LANDKREIS FREUDENSTADT



DAS GRÖßTE BIOENERGIEDORF IN BADEN-WÜRTTEMBERG

MITGLIED DER  **ENERGIE
AGENTUR** IN HORB

TEILNEHMER AM  **EUROPEAN
ENERGY
AWARD**

ZUSCHUSSPROGRAMM FÜR ENERGIEEINSPARUNGEN UND UMWELTSCHUTZ (KOMMUNALE AGENDA 2030)



1. Förderziel / Zweckbestimmung

Ziel des Programms ist die Einsparung von Primärenergie, die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und damit die Reduktion von CO₂, die Einsparung von Trinkwasser, die Förderung des landschaftsprägenden Streuobstbaues.

2. Gegenstand der Förderung

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung folgender Vorhaben:

- 2.1 Wärmedämmung bei der Sanierung von Altbauten (Bauantrag vor dem **01.01.2002**) im Wohnungsbau, an Außenwänden, Dachflächen, Kellerdecken und obersten Geschossdecken
- 2.2 Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- 2.3 Photovoltaikanlagen
- 2.4 Batteriespeicherung
- 2.5 Blockheizkraftwerk (BHKW)
- 2.6 Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- 2.7 Erneuerung der Fenster
- 2.8 Begrünung von Dachflächen im Wohnungsbau (einschl. Garagen)
- 2.9 Bau von Zisternen
- 2.10 Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Obstbäumen
- 2.11 Bestäubungsprämie für Bienenvölker
- 2.12 Pumpentausch je Hocheffizienzpumpe
- 2.13 Hydraulischer Abgleich
- 2.14 Innovative Technologien
- 2.15 Förderung detaillierte Beratung vor Ort ("Bafa"-Beratung oder Energieagentur)
- 2.16 Flächenentsiegelungen

3. Fördervoraussetzungen

Weitere Fördervoraussetzungen zu Ziffer 2.1 – 2.10; 2.12 - 2.16

Antrags- und förderberechtigt sind natürliche Personen für die in Ihrem Eigentum stehenden Wohnungen und/oder Grundstücke. Bezuschusst werden Vorhaben, die auf dem Gebiet der Gemeinde Pfalzgrafenweiler verwirklicht werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen. Die einzelnen Zuschüsse können nebeneinander gewährt werden. Eine Förderung durch Dritte ist möglich. Die Zuschüsse, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden nach Ausführung des Vorhabens in Form von verlorenen Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Finanzverwaltung oder im Internet unter Pfalzgrafenweiler.de/Rathaus & Gemeinde/Förderprogramme erhältlich und vor der Durchführung der Maßnahme(n) einzureichen. Die Anträge werden nach Ihrem Eingangsdatum bearbeitet. Sollten die Haushaltsmittel erschöpft sein, werden die Anträge ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

Es gibt keine Antragsfrist.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Die Wohnung bzw. das Flurstück, für die ein Zuschuss beantragt wird, Name und Anschrift des Antragstellers sowie eine Beschreibung des Vorhabens. Weiter muss eine Rechnungskopie vorgelegt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Förderobjekte vor und nach der Ausführung zu überprüfen.

Kosten, die durch Zuschüsse der Gemeinde Pfalzgrafenweiler gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Zuschussbescheid aufgehoben. Der Bescheid kann aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Zuschussvoraussetzungen weggefallen sind. Durch falsche oder wegfallende Voraussetzungen bewilligte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

4. Art und Höhe des Zuschusses

4.1 Wärmedämmung (je m² gedämmter Fläche)

Dachdämmung	10 €
Wanddämmung	15 €
Dämmung oberste Geschossdecke	5 €
Dämmung Kellerdecke	5 €
Höchstgrenze bei Ein- und Zweifamilienhäusern	3.000 €
Höchstgrenze für jede weitere Wohnung	1.000 €
Gesamthöchstgrenze	5.000 €

4.2 Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

je m ² Kollektorfläche	50 €
Höchstgrenze	1000 €

4.3 Photovoltaikanlagen

je kWp	100 €
Höchstgrenze	1.000 €

4.4 Batterie-Speicherung

je kWh nutzbare Speicherkapazität	200 €
Höchstgrenze	1.000 €

4.5 Blockheizkraftwerk (BHKW)

Micro-KWK (bis 1 kW El. Leistung)	500 €
Mini-BHKW (von ca. 3-5 kW elektrische Leistung)	1.000 €

4.6 Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Einzelraumlüfter je Stück	50 €
Höchstgrenze je Wohnung	200 €
Höchstgrenze je Objekt	1.500 €

<u>zentrale Lüftungsanlage f. Ein- und Zweifam.häuser</u>	500 €
für jede weitere Wohnung	200 €
Höchstgrenze je Objekt	1.500 €

4.7 Erneuerung der Fenster

je m ² Fensterfläche (U _w < 0,95)	40 €
Höchstgrenze Ein- und Zweifamilienhaus	1.500 €
Höchstgrenze ab 3 Wohnungen, pro Wohnung	500 €
Gesamthöchstgrenze	2.500 €

4.8 Dachbegrünung

je m ²	4 €
Höchstgrenze	300 €

4.9 Zisterne

bei mindestens 2 m ³ Speichervolumen zur Verwendung für Brauchwasser	300 €
--	-------

4.10 Streuobstbau/Pflege von Streuobstbäumen

Pflanzung eines Obstbaumhochstammes auf Markung Pfalzgrafenweiler
(Pfalzgrafenweiler mit Teilorten)

Höchstgrenze von 10 Bäumen im Jahr je Baum	6 €
--	-----

Pflege eines Obstbaumhochstammes auf Markung Pfalzgrafenweiler
(Pfalzgrafenweiler mit Teilorten)

Mindestgrenze von 5 Bäumen im Jahr; je Baum	3 €
---	-----

4.11 Bestäubungsprämie

pro Bienenvolk auf Pfalzgrafenweilermer Markung aufgestellt (keine Wanderimker)

je Volk	10 €/Jahr
Höchstgrenze	20 Völker

4.12 Pumpentausch

je Hocheffizienzpumpe	25 €
-----------------------	------

4.13 Hydraulischer Abgleich

je Heizkörper	5 €
Höchstgrenze	250 €

4.14 Innovative Technologien

Förderung von Maßnahmen im Bereich Energieeinsparung und Umweltschutz individuell

4.15 Förderung Detailberatung durch Energieberater

Einfamilienhaus	100 €
Mehrfamilienhaus	150 €

4.16 Flächenentsiegelungen

Je qm (Mindestens 10 qm)	5 €
Höchstgrenze	500 €

5. Die folgenden Hinweise sind Bestandteil dieses Förderprogrammes

Wärmedämmung

Die Dämmung muss die Förderkriterien der KfW-Förderung Einzelmaßnahmen erfüllen. Dies muss vom Bauleiter, Energieberater oder Fachunternehmer gemäß EnEV 2016 bestätigt werden (Unternehmererklärung).

Erneuerung der Fenster

Je m² Fensterfläche (Bauantrag vor 01.01.2002). Der Fenster-U-Wert (U_w), d. h. Scheibe und Rahmen, muss $U_w < 0,95$ sein. Der U-Wert der Fenster darf nicht kleiner als der U-Wert der Wände sein, dies ist vom Fachunternehmer zu bestätigen.

Regenwassernutzung innerhalb eines Gebäudes

Wird das in Zisternen gesammelte Regenwasser für die Waschmaschine oder zur Toilettenspülung verwendet, gilt folgendes: Es darf keine Verbindung zwischen dem Regenwassersystem und dem Trinkwassersystem vorhanden sein. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Regenwasser/Trinkwasser) müssen unterschiedlich farblich gekennzeichnet sein. Soll bei Regenwassermangel Trinkwasser verwendet werden, so darf der Anschluss nur über einen Rohrunterbrecher oder freien Einlauf erfolgen. In das Leitungssystem des Regenwassers ist ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen, mit dem das Regenwasser, das der Kanalisation zugeführt wird, gemessen werden kann. Vor Inbetriebnahme muss das Regenwasserleitungssystem vom Wassermeister der Gemeinde abgenommen werden. Die Abnahme ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Batteriespeichersystem für PV-Anlagen

Der Einbau und Betrieb von Eigenstrombatteriesystemen ist vom Betreiber durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu bestätigen. Die Förderung lehnt sich an die Förderkriterien der KfW (7 Jahre Zeitwertersatzgarantie) an und wird jeweils einmalig für Alt- bzw. Neuanlagen gewährt.

Hydraulischer Abgleich

Beim hydraulischen Abgleich wird die Heizungsanlage vom Heizungsbauer fachgerecht eingestellt. Die genauen Werte für die Wassermenge in den Heizkörpern und für die Heizungsregelung werden durch eine spezielle Software berechnet. Bei älteren Anlagen werden außerdem in der Regel moderne Thermostatventile und effiziente Heizungspumpen (separate Förderung für Pumpen) eingebaut.

Der hydraulische Abgleich ist nach dem Verfahren B durchzuführen und vom Fachbetrieb mit dem VDZ-Formular nachzuweisen.

Innovative Technologien

Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler will innovative Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und des Umweltschutzes fördern. Hierzu sollte vor Umsetzung der Maßnahme ein Antrag über die Förderung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, in dem die Maßnahme vorgestellt wird und ein Nachweis über die Energieeinsparung bzw. den Umweltschutzaspekt erbracht wird. Danach entscheidet ein Gremium über die Förderfähigkeit und den Förderbetrag.

Förderung detaillierte Beratung vor Ort ("Bafa"-Beratung)

Die Energieagentur Horb ist als Energieberater für die Gemeinde Pfalzgrafenweiler tätig, die detaillierte Beratung vor Ort ("Bafa"-Beratung) durch die Energieagentur wird deshalb mit 100 € (Einfamilienhaus bzw. 150 € für Mehrfamilienhaus) gefördert.

Kontakt:

Energieagentur in Horb gGmbH, Neckarstraße 13, 72160 Horb am Neckar

E-Mail: info@eainhorb.de

Tel.: **+49 (0) 7451 55 29 979**

Maximal natürlich nur, die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen.

Flächenentsiegelungen

die Entsiegelung von geschlossenen Flächen in Grünbereiche oder wasserdurchlässige Beläge.

Gebäudeabbrüche innerorts

Der Abbruch muss der Schaffung von Wohnraum dienen oder sich positiv auf das Wohnumfeld (Parkierung, Durchgrünung) auswirken. Eine Förderung erfolgt über das kommunale Ortsteilprogramm der Gemeinde Pfalzgrafenweiler (KOP).

6. Zweckbindungsfrist

Für Maßnahmen, die bei der Gemeinde als Investitionen verbucht werden, wird eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festgesetzt. Eine Zweckbindungsfrist besteht dann, wenn mindestens drei der folgenden sieben Gewerke ausgeführt werden: Heizungserneuerung, Dach, Sanitär, Fassadenerneuerung, Elektroinstallationen, Zentrale Belüftung / Klimatisierung, Fenster. Diese Einstufung ist unabhängig von möglichen Zuschüssen. Im Rahmen der Bewilligung erfolgt ein Hinweis auf die Einhaltung einer Zweckbindungsfrist.

Haben Sie noch Fragen:

Dann wenden Sie sich gerne an das

**Bürgermeisteramt Pfalzgrafenweiler
Hauptstraße 1
72285 Pfalzgrafenweiler**

Frau Töpler, Tel.: 07445/8518-60,
toepler@pfalzgrafenweiler.de

